

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------

1308/19	<p>Stadtwerke Uffenheim Erlass einer neuen Betriebssatzung für den Regiebetrieb Stadtwerke Uffenheim</p> <hr/> <p>Im Rahmen der Organisationsuntersuchung durch den Bayrischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde auch die Betriebssatzung der Stadtwerke überarbeitet und wie folgt angepasst.</p> <p>Satzung für den Regiebetrieb „Stadtwerke Uffenheim“</p> <p>Aufgrund von Artikel 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:</p> <p>§1 Regiebetrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtwerke Uffenheim der Stadt Uffenheim werden als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (Optimierter Regiebetrieb) der Stadt Uffenheim geführt. (2) Der Optimierte Regiebetrieb führt den Namen Stadtwerke Uffenheim; nachfolgend Regiebetrieb genannt. (3) Das Stammkapital des Regiebetriebs beträgt 991.900,00 €. (4) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebs ist das Kalenderjahr. <p>§2 Gegenstand des Unternehmens</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Aufgabe des Regiebetriebs ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Wasser und Wärme; sowie der Breitbandausbau. <p>§3 Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Stadt Uffenheim. (2) Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung der Stadt Uffenheim. (3) Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt. (4) Der Stadtrat kann für den Regiebetrieb einen Werkleiter berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO per Dienstanweisung. 	
---------	---	--

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>§4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Regiebetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.</p> <p>(2) Es gelten die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 13 „Wirtschaftsplan“, b) § 14 "Erfolgsplan", c) § 15 "Vermögensplan", d) § 17 "Finanzplanung", e) § 18 "Buchführung- und Kostenrechnung", f) § 20 "Jahresabschluss", g) § 21 "Bilanz", h) § 22 "Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht" i) § 23 "Anhang, Anlagennachweis" <p>§5 Abschlussprüfung</p> <p>(1) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>§6 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 11.09.1997.</p> <p>Uffenheim, den xx.xx.xxxx</p> <p>Stellungnahme des Finanz- und Werkausschusses in der Sitzung am 15. Januar 2019:</p> <p>-----</p> <p>Der Finanz- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die neue Betriebsatzung für den Regiebetrieb Stadtwerke Uffenheim einzuführen.</p> <p>Entscheidung des Stadtrats in der Sitzung am 24. Januar 2019:</p> <p>-----</p> <p>Die Ausschussempfehlung wird zum Beschluss erhoben.</p>	<p>8 : 0</p> <p>19 : 0</p>